

20.01.92

G

**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**A. Zielsetzung**

Umsetzung der gemeinschaftlichen Bestimmungen, die die EG-Kommission in ihrer Vierzehnten Richtlinie zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt vorsieht, in deutsches Recht. Dieser Richtlinie hat der Ausschuß nach Artikel 10 der Kosmetik-Richtlinie am 17. Dezember 1991 zugestimmt. Damit werden für ein Treibgas, 5 Farbstoffe, 7 Konservierungsstoffe und 16 Ultraviolett-Filterstoffe die Termine für die vorläufige Zulassung, die am 31. März 1992 ablaufen, verlängert. Bei einem weiteren Konservierungsstoff wird eine Beschränkung des Anwendungsgebiets auf Mittel, die wieder abgespült werden, aufgehoben.

**B. Lösung**

Änderung der Kosmetik-Verordnung, die die vorgesehenen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in der noch zu veröffentlichenden Änderungsrichtlinie der EG-Kommission berücksichtigt.

**C. Alternativen**

Keine

#### D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Die Verlängerung der Zulassungsfristen bzw. die Aufhebung der beschränkten Anwendung eines Konservierungsstoffes haben für die Wirtschaft keine kostenmäßigen Belastungen, allerdings auch keine wesentlichen kostenmäßigen Entlastungen zur Folge. Daher sind aufgrund der Verordnung auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

20.01.92

G

**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (313) - 231 02 - Ko 30/92

Bonn, den 20. Januar 1992

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der  
Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

Zwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung\*  
Vom ..... März 1992

Der Bundesminister für Gesundheit verordnet, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530), auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 b Absatz 5 wird das Datum "31. März 1992" durch das Datum "31. Dezember 1992" ersetzt.

---

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Vierzehnten Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt, dem der Ausschuß nach Artikel 10 der Richtlinie 76/768/EWG in seiner Sitzung am 17. Dezember 1991 zugestimmt hat (bislang nicht veröffentlicht).

2. In Anlage 2 Teil C wird in Nummer 2 in Spalte g das Datum "31.3.1992" durch das Datum "31.12.1992" ersetzt.
3. In Anlage 3 Teil B wird in den Nummern 8, 18 und 20 bis 22 jeweils in Spalte h das Datum "31.3.1992" durch das Datum "31.12.1992" ersetzt.
4. In Anlage 6 Teil A wird in Nummer 45 in Spalte d der erste Satz aufgehoben.
5. In Anlage 6 Teil B wird in den Nummern 2, 15, 16, 20, 21, 26 und 27 jeweils in Spalte f das Datum "31.3.1992" durch das Datum "31.12.1992" ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... März 1992

Der Bundesminister für Gesundheit

### Begründung

Die Änderung der Kosmetik-Verordnung ist erforderlich, um die gemeinschaftlichen Bestimmungen, die die EG-Kommission in ihrer Vierzehnten Richtlinie zur Anpassung an den technischen Fortschritt vorsieht, in deutsches Recht umzusetzen. Dieser Richtlinie hat der Ausschuß nach Artikel 10 der Kosmetik-Richtlinie am 17. Dezember 1991 zugestimmt.

Die Vierzehnte Richtlinie zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie sieht lediglich vor, daß die bis zum 31.12.1991 vorläufig zugelassenen Stoffe, Farbstoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filterstoffe für ein weiteres halbes Jahr vorläufig zugelassen werden. Aus diesem Grund werden auch in der Kosmetik-Verordnung die für diese Stoffe festgelegten Fristen verlängert.

Darüber hinaus wird eine Berichtigung vorgenommen. Aufgrund der Bestimmungen der Dreizehnten Richtlinie 91/184/EWG der Kommission vom 12. März 1991 zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 91 vom 12. April 1991, S. 59) ist bei einem Konservierungsstoff eine Beschränkung des Anwendungsgebietes auf Mittel, die wieder abgespült werden, aufzuheben.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Die Verlängerung der Zulassungsfristen bzw. die Aufhebung der beschränkten Anwendung eines Konservierungsstoffes haben für die Wirtschaft keine kostenmäßigen Belastungen, allerdings auch keine wesentlichen kostenmäßigen Entlastungen zur Folge. Daher sind aufgrund der Verordnung auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

### Zu Artikel 1

Für ein Treibgas, 5 Farbstoffe, 7 Konservierungsstoffe und 16 Ultraviolett-Filterstoffe werden die Termine für die vorläufige Zulassung, die am 31. März 1992 ablaufen, verlängert.

Die EG-Kommission sah sich nicht in der Lage, rechtzeitig einen Richtlinienvorschlag über eine endgültige Zulassung oder ein Verbot dieser Stoffe bis zu dem auf Gemeinschaftsebene ablaufenden Termin (31.12.1991) vorzulegen und die Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 10 der Kosmetik-Richtlinie einzuholen. Da die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Kosmetik-Ausschusses der EG-Kommission zu den einzelnen Stoffen den Mitgliedstaaten erst Anfang Dezember 1991 vorgelegt wurden, war eine sorgfältige Prüfung dieser Voten und eine Entscheidung des Ausschusses vor Jahresende über ihre weitere Verwendung nicht möglich. Daher wurde auf Gemeinschaftsebene die Frist der vorläufig zugelassenen Stoffe für ein halbes Jahr (bis 30.6.1992) verlängert, damit in dieser Zeit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Da die Veröffentlichung von Richtlinien der Kommission in diesem Bereich in der Regel erst zwei Monate nach der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 10 der Kosmetik-Richtlinie erfolgt und für die Umsetzung der Bestimmungen in deutsches Recht ebenfalls Zeit benötigt wird, wird in dieser Verordnung die vorläufige Zulassung von Stoffen bis zum 31. Dezember 1992 verlängert (Nummern 1 bis 3 und 5).

Bei einem Konservierungsstoff in Anlage 6 Teil A war entsprechend dem Entwurf der Dreizehnten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Mittel, die wieder abgespült werden, in die Kosmetik-Verordnung aufgenommen worden. Die im April 1991 erlassenen gemeinschaftlichen Bestimmungen sehen jedoch eine solche Einschränkung nicht vor. Sie ist daher aufzuheben (Nummer 4).

Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

13.03.92

**Beschluß****des Bundesrates**

zur

Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, da durch diese Verordnung die Vierzehnte Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG in inländisches Recht umgesetzt wird. Damit wird die Frist für die vorläufige Zulassung bestimmter Stoffe zur Herstellung von Kosmetika um ein halbes Jahr verlängert.

Der Bundesrat ist der Auffassung, da die einer endgültigen Zulassung durch Rechtssatz entgegenstehende Unsicherheit in der gesundheitlichen Bewertung sich nicht zu Lasten des Verbrauchers auswirken darf, und bittet daher die Bundesregierung, bei den Organen der EG darauf hinzuwirken, da von einer vorläufigen Zulassung von Stoffen zur Herstellung von Kosmetika künftig abgesehen wird.

Auerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, nachdrücklich darauf hinzuwirken, da

- a) die durch die EG-Richtlinie für Kosmetika noch nicht erfaßten, zur Herstellung von Kosmetika Verwendung findenden Stoffe sowie deren Verwendungsbereiche in Kosmetika alsbald ausnahmslos offengelegt werden
  - wie das bei anderen Erzeugnissen, z.B. in Form von Zutatenlisten, selbstverständlich ist -,
- b) diese Stoffe jeweils einer gemeinschaftlichen Gesundheitsbewertung unterzogen werden,
- c) die sich daraus ergebenden Regelungen, ggf. mit Restriktionen, alsbald getroffen werden und
- d) alle bei der Herstellung von Kosmetika Anwendung findenden Stoffe jeweils mit gemeinschaftlich rechtswirksamen Reinheitskriterien versehen werden.